Gemeinde Bestwig

Der Bürgermeister

VERWALTUNGSVORLAGE

			Aktenzeichen 61-20-	Sichtvermerke
Nr.:	045/2016	Sachbearbeiter:	Jörg Stralka	
Datum:	21.09.2016	Abteilungsleiter:	Jörg Stralka	
Abteilung:	Bau- und Umweltamt			
b. Abt.				

Betrifft:

Antrag der Reg.En GmbH vom 9. August 2016 auf Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig;
hier: Ausweisung einer Fläche zur Windkraftnutzung östlich Heringhausen (Am Löh)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
05.10.2016	Rat der Gemeinde Bestwig

Anlage/n:
Antrag vom 9. August 2016

Auswirkungen auf den Haushalt:

Aufwand bzw. Auszahlung (€)	Produktsachkonto Ergebnisplan		Produktsachkonto Finanzplan	Haushaltsjahr
Mittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein	Mittel stehen nur in Höhe von € zur Verfügung	zusätzliche freiwillige Ausgaben ☐ ja ☐ nein	Die Mittel stehen nicht oder nicht in vollem Umfang zur Verfügung. Deckungsvorschlag:	Sichtvermerk Kämmerer

1. Sachverhalt

1.1 Antrag auf FNP-Änderung

Die Reg.En GmbH, Wangerland, hat mit Schreiben vom 9. August 2016 (sh. Anlage) darauf hingewiesen, das der aktuelle Regionalplanentwurf eine Windkraft-Vorrangzone östlich von Bestwig-Heringhausen vorsieht (Am Löh, nahe Gevelinghausen und Haardt). Dieser Regionalplan-Entwurf bezeichnet eine größere Fläche als die Darstellung des Flächennutzungsplan-Entwurfes der Gemeinde Bestwig, insbesondere auf Olsberger Seite. Vorgesehen ist die Errichtung von 5 Windkraftanlagen.

Beantragt wird – für den Fortschritt der weiteren Planung - die Ausweisung der (kleineren) Fläche gemäß Regionalplan-Entwurf im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bestwig.

1.2 Stellungnahme aus Sicht der Verwaltung

Der Antrag ist aus Sicht der Verwaltung aus den nachfolgenden (rechtlichen) Gründen abzulehnen.

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. September 2015 die Einleitung eines Verfahrens zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Es sollen entsprechend dem Ratsbeschluss vom 16. Dezember 2014 weitere Windvorrangflächen in der Gemeinde Bestwig ausgewiesen werden. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung von (weiteren) Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Bestwig mit der Folge der Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen an anderer Stelle gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die Errichtung von Windkraftanlagen soll im Gemeindegebiet räumlich dahingehend gesteuert werden, dass Windkraftanlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen nicht zugelassen werden (Ausschlusswirkung). Ziel der Gemeinde Bestwig ist es somit weiterhin, durch die Ausweisung von Konzentrationszonen gemäß § 35 Abs. 3 BauGB eine Steuerung der Windkraftanlagen-Standorte im Gemeindegebiet vorzunehmen. Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Die Ausweisung weiterer Vorrangflächen im gemeindlichen Flächennutzungsplan kann nur auf Basis eines ergebnisoffenenen Bauleitplanverfahrens in Verbindung mit einer entsprechenden Potentialflächenanalyse erfolgen. Somit kann und darf zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein bindender Beschluss gemäß dem Reg.En-Antrag erfolgen.
Das Verfahren zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig wird – in Kenntnis des Antrags – rechtskonform zum Abschluss gebracht werden.

Der aktuelle FNP-Vorentwurf sieht den durch Reg.En begehrten Bereich östlich von Heringhausen nahe Olsberg-Gevelinghausen und Olsberg–Haardt (derzeit) - auf Basis der aktuellen gemeindlichen Potentialflächenanalyse bzw. einheitlichen Tabukriterien - für das Bestwiger Gemeindegebiet nicht als Suchraum bzw. Konzentrationszone vor. Der beantragte Flächenbereich liegt (derzeit) unter der Schwellengröße von 15 ha und entfaltet daher keine Konzentrationswirkung. Einzelanlagen sind seitens der Gemeinde Bestwig ausdrücklich nicht gewünscht.

Diese rechtliche Bewertung könnte sich ändern, wenn die Stadt Olsberg im Rahmen ihrer angestrebten Flächennutzungsplanänderung hier angrenzend eine Konzentrationszone ausweisen würde oder sich im laufenden FNP-Änderungsverfahren die Tabukriterien ändern (z.B. im FNP-Entwurf).

Der Vorentwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig stellt das Vorranggebiet „Am Löh“ des Sachlichen Teilplans Energie des Regionalplans Arnsberg lt. dessen Entwurf vom Juli 2014 (nachrichlich) korrekt dar.

In der Potentialflächenanalyse wird diese Darstellung auf dem Gebiet der Stadt Olsberg nachrichtlich nur im Grenzbereich angedeutet und spiegelt daher nicht die korrekte Größenordnung wider. Da seitens der Gemeinde Bestwig keine Planung auf dem Gebiet der Stadt Olsberg erfolgt, ist diese vollständige Darstellung im FNP auch weder erforderlich noch gewollt.

Der Antrag ist zudem abzulehnen, da eine reine Übernahme der Fläche lt. Regionalplanentwurf nicht möglich ist. Zum einen ist die Darstellung im Regionalplan aufgrund ihres generalisierenden Charakters nicht parzellenscharf. Zum anderen ist derzeit nicht absehbar, wann und wie der Teilplan Energie Rechtskraft erlangen wird. Aufgrund der zahlreichen Anregungen im Regionalplanverfahren, auch zu dieser Fläche, ist mit Änderungen im weiteren Verfahren zu rechnen. Der Regionalplanentwurf ist als sog. „Ziel in Aufstellung" im weiteren Bauleitplanverfahren der Gemeinde Bestwig bzw. in der abschließenden Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Eine Anpassungspflicht gemäß § 1 BauGB besteht derzeit für diese Fläche nicht.
Die Abwägung zwischen den eigenen städtebaulichen Zielsetzungen und den in Aufstellung befindlichen Zielen ist in der kommunalen Plankonzeption für sämtliche Windenergiebereiche auf dem Gemeindegebiet darzulegen (vgl. auch Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 16. Juni 2016 gemäß § 34 LPlG).

Grundlage für die Flächennutzungsplanänderung ist, wie zuvor dargelegt, eine einheitliche Plangrundlage für das Gemeindegebiet.

Es ist aktuell grundlegendes politisches Ziel, einerseits maximale Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung zum Schutz der Menschen zu wählen, um die Umweltbelastung der Menschen zu reduzieren (Lärmimmissionen etc.), andererseits aber – wie von den Verwaltungsgerichten gefordert – der Windenergie substantiell Raum zu geben. Es ist derzeit nicht auszuschließen, dass im weiteren FNP-Änderungsverfahren die Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung erweitert werden oder reduziert werden müssen, was zwangsläufig auch Auswirkungen auf den beantragten Bereich östlich Heringhausen (Am Löh) hätte (vgl. auch 15 ha-Schwelle für Konzentrationszonen lt. FNP-Vorentwurf).

Auf Basis der aktuellen Potentialflächenalyse mit einem Vorsorgepuffer von insg. 950m zu Wohngebieten (hartes und weiches Tabu) ergibt sich (derzeit) diese gegenüber dem Regionalplanentwurf vergleichsweise kleinere (orange) Fläche, die nicht die 15 ha-Schwelle überschreitet und somit im FNP-Vorentwurf nicht als Suchraum bzw. Konzentrationszone vorgesehen ist. Diese Darstellung entspricht der aktuellen planerischen Zielsetzung der Gemeinde Bestwig. Natürlich können sich im weiteren Planverfahren – auch in Kenntnis des Antrags und dem Regionalplanverfahren – Änderungen ergeben.

Dieser Bereich ist zudem zur Darstellung einer Vorrangfläche im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig artenschutzfachlich positiv zu bewerten (im FNP-Umweltbericht).

2. Beschlussvorschlag

2.1
Der Rat der Gemeinde Bestwig nimmt den Antrag der Reg.En GmbH vom 9. August 2016 zur Kenntnis.

2.2

Der Rat der Gemeinde Bestwig lehnt den Antrag der Reg.En GmbH, die zeichnerische Darstellung im aktuellen Regionalplan-Entwurf TA Energie für die Vorrangzone östlich von Heringhausen 1:1 in die gemeindliche FNP-Planung zu übernehmen - aufgrund des Detaillierungsgrades im Regionalplan, der rechtlichen Vorgaben zur Ausweisung von Konzentrationszonen gemäß § 35 Abs. 3 BauGB im gemeindlichen Flächennutzungsplanes, der Verfahrensstände sowie der gemeindlichen Zielsetzungen im Hinblick auf die Vorsorgepuffer bzw. Tabukriterien - ab.

Ralf Péus